

Stellungnahme zum Antrag

SPD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2020/1356**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **POA**

Kostenlose FFP2-Masken für Karlsruher Lehrkräfte und städtische Mitarbeitende bereitstellen

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö |
|-------------|------------|-----|---|----|
| Gemeinderat | 15.12.2020 | 13 | x | |

Kurzfassung

Die Stadt Karlsruhe sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die Lehrkräfte an den Grundschulen mit Masken auszustatten.

Außerdem rät die Verwaltung von der flächendeckenden Ausstattung der Mitarbeitenden mit FFP2-Masken ab.

| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches) | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |
|--|---------------------------|--|---|
| Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> | | | |
| Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden | | | |
| Ja <input type="checkbox"/> | | | |
| Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: | | | |
| <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) | | | |
| <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu. | | | |
| CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz | | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> |
| Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen) | | | negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> |
| | | | erheblich <input type="checkbox"/> |
| IQ-relevant | | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> Korridortheema: |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit |

1. Die Stadt Karlsruhe stellt allen Lehrer*innen an Karlsruher Grundschulen kostenlose FFP2-Masken in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Laut der Corona-Verordnung Schulen in der ab 16. Oktober 2020 gültigen Fassung besteht seit Ausrufung der Pandemiestufe 3 in den weiterführenden Schulen auch in den Unterrichtsräumen die Verpflichtung zum Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. An den Grundschulen besteht eine solche Verpflichtung hingegen nicht. Mit Schreiben vom 27. November 2020 kündigte das Kultusministerium an, OP-Masken und FFP2-Masken für die Lehrkräfte an den weiterführenden Schulen zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Masken sei so bemessen, dass auch das sonstige an den Schulen tätige Personal aus diesem Kontingent versorgt werden könnte.

An den Karlsruher Grundschulen unterrichten ca. 1.000 Lehrkräfte. Etwa 330 Mitarbeitende des Schul- und Sportamtes sind an den Grundschulen zum Beispiel in den Sekretariaten, den Hausmeisterdiensten, im Hauswirtschafts- und Reinigungsbereich oder im Erziehungsdienst eingesetzt. Das kommunale Personal wurde mit wiederverwendbaren Stoffmasken oder bei Bedarf mit zusätzlichen Einmal-Masken ausgestattet.

Für die Ausrüstung der Lehrkräfte mit Mund-Nasen-Bedeckungen ist das Land Baden-Württemberg als Dienstherr zuständig. Da an den Grundschulen keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, war es die Entscheidung des Landes, die Grundschulen bei der Verteilung der FFP2-Masken nicht miteinzubeziehen. Die Stadt Karlsruhe sieht es deshalb nicht als ihre Aufgabe an, die Lehrkräfte an den Grundschulen mit Masken auszustatten.

Ob die Schulen die Möglichkeit haben, das Corona-Schul-Budget zur Beschaffung von Masken zu verwenden, wird aktuell noch zwischen Städtetag und Kultusministerium geklärt.

2. Die Stadt Karlsruhe stellt ihren Mitarbeitenden, die unmittelbaren Kundenkontakt haben, kostenlose FFP2-Masken zur Verfügung.

Geprüfte und zertifizierte partikelfiltrierende Halbmasken der Ausführung FFP2 nach EN 149 bieten insbesondere bezüglich der Durchlässigkeit des Materials aber auch durch die höhere Dichtigkeit, den höchsten Schutz bezüglich Covid 19. Dabei ist aber zu beachten, dass die Masken ohne Ausatemventil ausgeführt sind.

Auszug aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Punkt 2.5:

(1) Filtrierende Halbmasken (beispielsweise FFP) sind Atemschutzmasken. Sie schützen als PSA den Träger/die Trägerin vor Tröpfchen und gegen Aerosole. Filtrierende Halbmasken werden unter anderem durch die Filterleistung unterschieden, die mit steigender Filterleistung eine Einteilung in verschiedene Geräteklassen ermöglicht. Filtrierende Halbmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

(2) Filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil schützen nur den Träger (Eigenschutz) und sind deshalb für den gegenseitigen Infektionsschutz (Fremdschutz) nicht geeignet.

Folgende Aspekte sind zu bedenken:

1. Bedingt durch die höhere Dichtigkeit geht eine extremere Belastung für den Menschen bei der Benutzung und hier bei längeren Benutzungsdauern einher. Bei Vorliegen chronischer Erkrankungen, insbesondere bei Lungen- sowie Herz-Kreislauf-erkrankungen, kann die gesundheitliche Eignung zum längeren Tragen dieser Atemschutzmasken eingeschränkt oder sogar aufgehoben sein. Das unkontrollierte Tragen des Atemschutzes kann zu akuten oder subakuten Gesundheitsschäden führen, wie akute Überlastung von Herz und Lunge. Dies zeigt sich insbesondere in der Vorgabe für derartige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Kategorie III (hier Atemschutz) zu Tragezeitbegrenzungen und zu Vorsorgeuntersuchungen. Auch gibt die Kategorie III für diese PSA vor, dass bezüglich der korrekten Benutzung der PSA eine Ersteinweisung und

regelmäßige Unterweisungen erfolgen müssen. Um eine gute Schutzwirkung zu erzielen, muss das geeignete Atemschutzmaskenmodell individuell gewählt und angepasst werden. Bei unkorrektem Sitz ist die Schutzwirkung nicht gegeben. Viele der derzeit auf dem Markt zu beziehenden Modelle weisen eine schlechte Passform auf.

Auszug aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Punkt 5.2.3:

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (zum Beispiel von FFP2-Halbmasken) erforderlich (Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 2 ArbMedVV; AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“) ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn diese länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden. Bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 erfordern, ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen. Die Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten außerhalb der BioStoffV erfordert in der Regel nicht das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 oder 3.

2. Wie sich aktuell immer wieder zeigt, sind inzwischen durch die Pandemie-Situation viele Produkte auf dem Markt, die nicht der Zertifizierung nach der Norm EN 149 entsprechen und z.B. mit Kennzeichnungen „annähernd FFP2“ vertrieben werden. Für diese Produkte kann die unter Punkt 1 genannte Sicherheit nicht bestätigt werden.
3. Es stellt sich auch die Frage, durch die unter Punkt 2 genannte Tatsache, ob wirklich genügend geeignete Masken auf dem Markt zu erhalten sind, um überhaupt die Versorgung in den stark gefährdeten Bereichen wie Krankenhäusern, Arztpraxen und Altenheimen sicherzustellen.
4. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Beschäftigten das im Arbeitsschutz angewandte TOP-Prinzip (Technische, Organisatorische, Personenbezogene Maßnahmen) umgesetzt werden. An der ersten Stelle stehen technische Schutzmaßnahmen, gefolgt von organisatorischen Maßnahmen (Abstand halten, kleine Gruppen, Lüften etc.). Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten persönliche Schutzmaßnahmen angewendet werden. In welchen Situationen das Tragen einer FFP2 unabdingbar ist, nachdem alle möglichen Schutzmaßnahmen ausgeschöpft worden sind, sollte in einer differenzierten Gefährdungsanalyse/Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden.

Bei der Stadt Karlsruhe stehen 80%, was ca. 5200 Mitarbeitende entspricht, in ständigem oder gelegentlichem Kontakt zu Kunden. Diesem Personenkreis müssten dementsprechend die FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der benötigten Anzahl der Atemschutzmasken pro Mitarbeitende müsste wie folgt kalkuliert werden:

Die Erstausrüstung an FFP 2 – Masken pro Mitarbeitende müsste mindestens zwei Masken (eine wird getragen, eine steht als Ersatz zur Verfügung) umfassen. Danach mindestens eine pro Arbeitstag.

Bei partikelfiltrierenden Halbmasken handelt sich grundsätzlich um Einweg-Produkte. Sie sind prinzipiell für den Gebrauch in einer Schicht, also für eine Arbeitsdauer von ca. 8 Stunden verwendbar (Anmerkung: Bei speziellen Tätigkeiten mit toxischen Gefahrstoffen sind die Masken nach jedem Absetzen der Maske zwingend auszutauschen, damit die Schutzwirkung erhalten bleibt). Auch aus hygienischen Gründen sollten derartige Atemschutzmasken nur einen Arbeitstag und nur von einer Person getragen werden.

Nur mit „R“ gekennzeichnete partikelfiltrierende Halbmasken sind wiederverwendbar und dies nur unter Beachtung der vom Hersteller vorgegebenen Vorgehensweise (z.B. nach der hygienischen Reinigung mit einem speziellen Reinigungsspray). Auch ist zu beachten, dass bei Beschäftigten, deren Maske während der Arbeit zum Beispiel durch entsprechende körperliche Belastung durchfeuchtet wird, diese jeweils direkt getauscht werden muss. Auch bei hoher Partikelkonzentration in der Umgebung kann es nötig sein, mehrere Masken am Tag zu verwenden, da sich die Masken zu schnell zusetzen und der Atemwiderstand dadurch verschlechtert wird.

Auf Grund vorgenannter Sachverhalte rät die Verwaltung von einer flächendeckenden Ausstattung mit FFP2-Masken ab.